

Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) nach § 13 Vermögensanlagengesetz der Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG

Hinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Datum der letzten Aktualisierung: **24.09.2024**

Seit der Erstellung vorgenommene Aktualisierungen: **0**

	Bezeichnung der Vermögensanlage	Bürgerwind Riedholz
	Art der Vermögensanlage	Kommanditanteile, die eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin gewähren.
2	Anbieterin der Vermögensanlage	Bürgerwind Riedholz GmbH, Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRB 30992.
	Emittentin der Vermögensanlage	Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG, Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Traunstein unter HRA 14683.
	Geschäftstätigkeit der Emittentin	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage und der Verkauf der erzeugten elektrischen Energie.
3	Anlagestrategie	Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage auf dem Gebiet der Gemeinde 83620 Feldkirchen-Westerham, Bayern.
	Anlagepolitik	Einsatz der Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage sowie Fremdkapital in Form von Bankdarlehen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs ENERCON E-160 EP5 E3, Nabenhöhe 166,6 m, Nennleistung 5.560 kW, einschließlich Netzinfrastruktur zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz.
	Anlageobjekt	<p>Das Anlageobjekt der Vermögensanlage besteht aus einer Windenergieanlage mit einer installierten Leistung von 5,56 MW, einschließlich Netzinfrastruktur (einschließlich Übergabestation) zur Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie in das öffentliche Stromnetz.</p> <p>Die Windenergieanlage wird auf dem Grundstück mit der Flurstücks-Nr. 1160/1 der Gemarkung Höhenrain, Gemeinde 83620 Feldkirchen-Westerham, Landkreis Rosenheim, Bayern, Bundesrepublik Deutschland, errichtet. Die Windenergieanlage erzeugt Strom aus Windenergie (Erzeugungsort). Bei der geplanten Windenergieanlage handelt es sich um eine Maschine des Typs ENERCON E-160 EP5 E3 des Herstellers ENERCON GmbH, Aurich. Es handelt sich um eine Neuanlage. Die Netzanbindungsvoraussetzungen, die mindestens vorliegen müssen, bestehen in einem Anschluss über die Übergabestation in Feldolling, Gemarkung Vagen (Flur Nr. 1700) in das Mittelspannungsnetz 20kV der Bayernwerk Netz GmbH. Diese Voraussetzungen liegen noch nicht vor. Mit der Errichtung der Windenergieanlage wurde bereits begonnen. Insbesondere wurde die erforderliche Zuwegung erweitert und das Fundament betoniert. Ferner wurden der Wendepunkt aufgeschüttet und die Hälfte der zur Übergabestation führenden Kabeltrasse gebaut. Die Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist für den 01.04.2025 geplant. Die Zins- und Rückzahlungen werden nach Abzug laufender Kosten, Zinsen, Tilgungen und Rücklagen für den Abbau der Windenergieanlage prognosegemäß ausschließlich aus den Umsatzerlösen aus der Einspeisung und dem Verkauf der durch die Windenergieanlage erzeugten elektrischen Energie erwirtschaftet.</p> <p>Die Emittentin hat über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes am 10.05.2024 und am 11.06.2024 jeweils einen Projektrechteübertragungsvertrag mit der Bürgerwind Riedholz GmbH zur Übertragung insbesondere der folgenden wesentlichen Verträge und Projektrechte über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes abgeschlossen: Liefervertrag mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH vom 21.12.2023; Vollwartungsvertrag ENERCON Partner Konzept mit dem Anlagenhersteller ENERCON GmbH vom 19.11.2023; immissionsschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamts Rosenheim nach § 4 BImSchG vom 22.11.2023; Zuschlag der Bundesnetzagentur vom 15.12.2023; 20 Gestattungsverträge mit den jeweiligen Grundstückseigentümern der Standortgrundstücke zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage, abgeschlossen zwischen dem 26.07.2023 und dem 19.01.2024; Gestattungsvertrag mit der Gemeinde Feldkirchen-Westerham über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Kabelverlegung vom 01.03.2024; sowie Vertrag über die Errichtung einer Übergabestation vom 02.02.2024 und Vertrag über Tiefbau- und Kabelarbeiten vom 02.02.2024 mit der ENACO Energieanlagen- und Kommunikationstechnik GmbH.</p> <p>Die Emittentin hat zudem die folgenden weiteren Verträge über die Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjektes geschlossen: Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Kreisstraßen mit dem Landkreis Rosenheim vom 31.05.2024; Nutzungsvertrag mit dem Freistaat Bayern über die Nutzung von öffentlichen Straßen und Wegen zur Leitungsverlegung vom 08.07.2024; Projektbegleitungs- und Entwicklungsvertrag und Vertrag über die technische und kaufmännische Betriebsführung mit der ZSE Zäuner und Stinauer Energie GbR, jeweils vom 23.04.2024; Finanzierungsverträge zur Zwischenfinanzierung der Ansprüche aus der Umsatzsteuerrückerstattung und zur Endfinanzierung mit der VR Bank im südlichen Franken eG, jeweils vom 24.04.2024; Finanzierungsvertrag zur Endfinanzierung mit der Alxing -Brucker Genossenschaftsbank eG vom 24.04.2024; Darlehensverträge zur Zwischenfinanzierung (Nachrangdarlehen) mit sieben Darlehensgebern, abgeschlossen zwischen dem 06.02.2024 und dem 06.06.2024.</p> <p>Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Anlageobjektes betragen 9.418.000 Euro. Die Nettoeinnahmen aus den Anlegergeldern sind hierfür nicht allein ausreichend. Neben den Nettoeinnahmen in Höhe von 2.040.000 Euro (Emissionsvolumen nach Ziff. 6 abzüglich der Kosten und Provisionen der Emittentin nach Ziff. 9) und den Einlagen der Gründungskommanditisten wird daher Fremdkapital in Höhe von 7.373.000 Euro aufgenommen.</p>
4	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage	Die Laufzeit der Vermögensanlage ist nicht befristet. Die Vermögensanlage läuft mindestens bis zum 31.12.2045. Die Vermögensanlage ist für den Anleger erstmals ordentlich kündbar zum 31.12.2045. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Kalenderjahresende. Die Laufzeit beträgt somit mehr als 24 Monate und beginnt mit Zeichnung durch den ersten Anleger. Die Emittentin hat kein ordentliches Kündigungsrecht. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, das beidseitig besteht, bleibt unberührt.
	Konditionen der Zins- und Rückzahlung	<p>Die Vermögensanlage gewährt eine Beteiligung am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin, Ansprüche auf Ausschüttungen (Liquiditätsauszahlung, auch Entnahmen genannt), eine Abfindung im Falle des Ausscheidens aus der Emittentin sowie einen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss im Fall der Liquidation der Emittentin. In den Ausschüttungen ist die Rückführung der Einlage enthalten. Im Verkaufsprospekt und in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt werden für die vorgenannten Ansprüche die Begriffe „Verzinsung und Rückzahlung“ i.S.d. Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG) sowie der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV) verwendet.</p> <p>Die Gesellschafter beschließen spätestens 9 Monate nach Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres in der ordentlichen Gesellschafterversammlung über die Höhe der Ausschüttungen. Die Ausschüttungen erfolgen unmittelbar nach der Gesellschafterversammlung. Die Ausschüttungen werden in dem auf ein Betriebsjahr folgenden Jahr für das jeweils vorangegangene Betriebsjahr vorgenommen.</p>
5	Risiken der Vermögensanlage	Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Das wirtschaftliche Ergebnis der Investition und damit auch das Ergebnis der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Weder der Anbieter noch die Emittentin können Höhe und Zeitpunkt von Ausschüttungen daher zusichern oder garantieren. Der Anleger sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine

		Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt und erläutert werden. Die nachfolgenden Angaben beziehen sich deswegen auf die wesentlichen Risiken der Vermögensanlage. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen.														
	Maximalrisiko	Das Maximalrisiko des Anlegers besteht über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus in der Gefährdung des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Das Maximalrisiko kann sich im Falle einer Fremdfinanzierung des Erwerbspreises der Vermögensanlage durch den Anleger ergeben, wenn der Anleger nicht in der Lage ist, die sich aus dieser Fremdfinanzierung ergebenden Verbindlichkeiten (Verzinsung und Tilgung) unabhängig von der Entwicklung der Vermögensanlage aus seinem sonstigen Vermögen zu bedienen. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn es zu einem Wieder-aufleben der Haftung des Anlegers kommt, soweit durch Ausschüttungen das Kapital des Anlegers unter den Betrag seiner geleisteten Einlage herabgemindert wird oder Auszahlungen an den Anleger erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind und diese sodann aus dem sonstigen Vermögen des Anlegers zurückgezahlt werden müssen. Sollte das sonstige Vermögen hierfür des Anlegers nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger im Falle des Eintritts der Nachhaftung des Anlegers eintreten, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet oder die Emittentin aufgelöst wird und der Anleger Nachhaftungsansprüche aus seinem sonstigen Vermögen bedienen muss. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn die Emittentin als Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuches qualifiziert wird und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Rückabwicklung der Geschäfte der Emittentin anordnet und der Anleger deswegen bereits geleistete Ausschüttungen an die Emittentin zurückzugewähren hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers für die Rückzahlung geleisteter Ausschüttungen oder für Zahlungsverpflichtungen, die er aus den Rückflüssen der Vermögensanlage bedienen wollte, aber nicht mehr kann, nicht ausreichen, besteht in diesen Fällen die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Das Maximalrisiko kann ferner eintreten, wenn der Anleger zur Zahlung von Steuern und Zinsen auf Steuern verpflichtet ist, aber keine entsprechenden Ausschüttungen oder Steuererstattungen von der Emittentin erhalten hat. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers. Darüber hinaus kann das Maximalrisiko eintreten bei Risiken im Hinblick auf Versorgungszahlungen des Anlegers. Die daraus möglichen liquiditätsmäßigen Belastungen wären vom Anleger aus dessen sonstigem Vermögen abzudecken. Sollte das sonstige Vermögen des Anlegers hierfür nicht ausreichen, besteht in diesem Fall die Gefahr der Privatinsolvenz des Anlegers.														
	Geschäftsrisiko	Es handelt sich um eine unternehmerische Beteiligung. Das wirtschaftliche Ergebnis der Investition und damit auch das Ergebnis der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Weder der Anbieter noch die Emittentin können Höhe und Zeitpunkt von Ausschüttungen daher zusichern oder garantieren. Das wirtschaftliche Ergebnis hängt von vielen Einflussgrößen ab, insbesondere den Windverhältnissen am Standort und der Entwicklung des Strommarktes. Rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf die Emittentin haben. Die Investition wird zum Teil über Fremdkapital (Darlehen) finanziert. Die Emittentin hat diese Darlehen unabhängig von ihrer Einnahmesituation vorrangig zu bedienen.														
	Insolvenzrisiko der Emittentin	Es besteht das Risiko, dass die Emittentin in finanzielle Schwierigkeiten gerät und weder auf Liquiditätsreserven zurückgreifen noch Fremdmittel aufnehmen kann. Dies kann zur Insolvenz der Emittentin führen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die Anleger keine weiteren Zahlungen erhalten. Die Emittentin gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Dadurch können sich prognostizierte Ausschüttungen an die Anleger reduzieren oder ausfallen und es kann für den Anleger ein Teil- oder Totalverlust der Einlage eintreten.														
	Haftungsrisiko	Anleger haften Gläubigern der Emittentin gegenüber in Höhe der von ihnen übernommenen und im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Es besteht das Risiko, dass die Haftung eines Anlegers nach vollständiger Einzahlung der Kommanditeinlage bis zur Höhe der Einlage wieder auflebt, wenn der Anleger Ausschüttungen erhält und sein Kapitalkonto dadurch unter den Wert seiner im Handelsregister eingetragenen Haftenlage sinkt (§ 172 Abs. 4 HGB). In diesem Fall muss der Anleger damit rechnen, von Gläubigern in Höhe der erhaltenen Ausschüttungen bis zur Höhe seiner Haftsumme mit seinem sonstigen Vermögen in Anspruch genommen zu werden. Der Anleger hat bei Bedarf der Gesellschaft auch die Verpflichtung zur Wiedereinzahlung der Haftenlage bis zur Höhe der Haftsumme. Die Kommanditisten sind ferner zur Rückzahlung der erhaltenen Ausschüttung verpflichtet, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Emittentin dies nicht zulässt oder die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Anleger gedeckt sind. Ferner besteht das Risiko der Nachhaftung, wenn der Anleger aus der Emittentin ausscheidet. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Emittentin. In den genannten Fällen muss der Anleger Zahlungen aus seinen sonstigen Vermögen erbringen. Dies kann zu einem Verlust des sonstigen Vermögens des Anlegers bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.														
6	Emissionsvolumen Art und Anzahl der Anteile	Das Emissionsvolumen beträgt 2.120.000 Euro. Angeboten werden Kommanditanteile. Die Mindestbeteiligungssumme beträgt 5.000 Euro, höhere Beträge müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die maximale Beteiligungssumme beträgt 100.000 Euro. Aufgrund der Mindestbeteiligungssumme ergibt sich eine maximale Anzahl von 424 Anteilen.														
7	Verschuldungsgrad der Emittentin	Die Emittentin wurde am 15.01.2024 gegründet. Es liegt noch kein Jahresabschluss vor. Zum Verschuldungsgrad auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses kann daher keine Aussage getroffen werden.														
8	Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge	Die Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Feste Verzinsungen werden nicht versprochen. Die Anbieterin hat eine Prognoserechnung vorgenommen, die die für die Zukunft vermuteten Einnahmen und Ausgaben der Emittentin darstellt. Darauf basieren die prognostizierten Auszahlungen, die je nach Entwicklung der Emittentin variieren können. Folgende Auszahlungen werden bei neutralen Marktbedingungen prognostiziert:														
	Gesamtauszahlungen	Bis zum Ende der angenommenen Laufzeit werden Gesamtauszahlungen (einschließlich der Rückzahlung der Einlage) von 202,00 % der Einlage vor Steuern erwartet. Die Auszahlungen erfolgen als laufende Auszahlungen. Eine Schlussauszahlung ist nicht vorgesehen.														
	Laufende Auszahlungen	Die laufenden jährlichen Auszahlungen sind wie folgt prognostiziert, wobei die Auszahlungen jeweils im Folgejahr geleistet werden:														
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>2025</th> <th>2026-2028</th> <th>2029-2030</th> <th>2031-2033</th> <th>2034-2042</th> <th>2043-2044</th> <th>2045</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2,00 %</td> <td>4,00 %</td> <td>6,00 %</td> <td>8,00 %</td> <td>10,00 %</td> <td>12,00 %</td> <td>38,00 %</td> </tr> </tbody> </table>	2025	2026-2028	2029-2030	2031-2033	2034-2042	2043-2044	2045	2,00 %	4,00 %	6,00 %	8,00 %	10,00 %	12,00 %	38,00 %
2025	2026-2028	2029-2030	2031-2033	2034-2042	2043-2044	2045										
2,00 %	4,00 %	6,00 %	8,00 %	10,00 %	12,00 %	38,00 %										
	Aussichten unter verschiedenen Marktbedingungen (Sensitivitätsanalyse)	Der für die Emittentin maßgebliche Markt ist der Markt für die Erzeugung von Strom aus Windenergie. Die Prognoserechnung berücksichtigt eine Vielzahl verschiedener Markt Faktoren. Maßgebliche Faktoren für das Erreichen dieser Prognose sind der Umfang der vergüteten Stromspeisung und die Betriebskosten der Emittentin. Bei prognosegemäßer Entwicklung geht die Emittentin von einer Gesamtauszahlung von 202,00 % des Kommanditanteils aus (neutrales Szenario). In der nachstehenden Abweichungsanalyse wird anhand dieser Faktoren beispielhaft dargestellt wie sich veränderte Marktbedingungen auf die erwarteten														

		<p>Gesamtauszahlungen auswirken können: Bei negativer Abweichung der Stromeinspeisung um 10 % gegenüber der Prognoserechnung reduziert sich die Gesamtauszahlung auf 126,00 %, bei positiver Abweichung der Stromeinspeisung um 10 % beträgt die Gesamtauszahlung 279,00 %. Bei negativer Abweichung der Betriebskosten um 10 % zum Wert der Prognoserechnung reduziert sich die Gesamtauszahlung auf 182,00 %, bei positiver Abweichung der Betriebskosten um 10 % beträgt die Gesamtauszahlung 222,00 %.</p> <p>Die vorstehende Abweichungsanalyse stellt in jedem der dargestellten Fälle nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu anderen, darüber hinaus gehenden negativen Abweichungen oder dem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken.</p>
9	Kosten und Provisionen	Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen zusammen, die der Emittentin und dem Anleger entstehen, und die über den dem Anleger entstehenden Erwerbspreis der Vermögensanlage (mind. 5.000 Euro) hinausgehen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.
	Kosten und Provisionen der Emittentin	Bei der Emittentin fallen in Verbindung mit der Vermögensanlage Kosten und Provisionen in Höhe von insgesamt 80.000 Euro an. Es handelt es sich um Kosten für die Prospekterstellung und den Eigenkapitalvertrieb. Die Kosten werden aus der Vermögensanlage finanziert.
	Einzelfallbedingte Kosten beim Anleger	<p>Einzelfallbedingt fallen dem Anleger Kosten für die notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht an, es sei denn es handelt sich um die erstmalige notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht. Darüber hinaus können dem Anleger individuelle Kosten entstehen für den Geldverkehr (Überweisungsgebühren) oder für Verzugszinsen oder weitergehender Schadensersatzansprüche, wenn die Einlage verspätet einbezahlt wird. Bei Veräußerung der Vermögensanlage (Geschäftsanteil) durch einen Anleger tragen der übertragende Gesellschafter und der Erwerber als Gesamtschuldner alle in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten, insbesondere für Änderungen im Handelsregister. Ferner sind alle der Gesellschaft durch die Übertragung entstehenden Steuern bzw. steuerlichen Nachteile, Kosten oder sonstige Nachteile vom übertragenden Anleger zu tragen.</p> <p>Weitere Kosten, die im Zusammenhang mit der Vermögensanlage anfallen können sind Fahrtkosten zum Standort der Anlagen, Kosten für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen und für etwaige Vertretung, Porto-, Telefon- und Internetkosten, Überweisungskosten, Kosten einer individuellen Steuer- oder Rechtsberatung, Kosten im Falle von Rechtsstreitigkeiten, Kosten für den Fall des Ausschlusses aus der Gesellschaft oder der Herabsetzung der Pflichteinlage durch die Komplementärin, Kosten für den Fall, dass ein Anleger die ihm zustehenden Informationsrechte durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten ausüben lässt, Kosten für die Ermittlung des Abfindungsguthabens durch die Komplementärin im Falle des Ausscheidens des Anlegers oder Kosten für den Fall, dass ein Wirtschaftsprüfer auf Antrag des ausscheidenden Anlegers über die Höhe der Abfindung beim Ausscheiden eines Kommanditisten entscheidet. Im Erbfall sind von den Erben bzw. Vermächtnisnehmer die Kosten einer für erbschaftssteuerliche Zwecke erforderlichen Bewertung des Gesellschaftsanteils sowie der Handelsregisteränderung zu tragen. Die Komplementärin ist befugt, je Erbfallregelung eine Aufwandspauschale in Höhe von 150 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer zu erheben. Falls der Anleger die Vermögensanlage fremdfinanziert, trägt er anfallende Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Die Höhe der vorgenannten Kosten ist nicht bezifferbar.</p>
10	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage zielt	Das Angebot richtet sich an Privatkunden i.S.v. § 67 Abs. 3 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) mit Erfahrungen und/oder Kenntnissen im Bereich von Vermögensanlagen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die die Vermögensanlage im Privatvermögen halten. Das Angebot richtet sich an Anleger, die im Hinblick auf die unbefristete Laufzeit und die erstmalige Kündigungsmöglichkeit der Vermögensanlage zum 31.12.2045 einen langfristigen Anlagehorizont haben und nicht kurz- oder mittelfristig über das eingesetzte Kapital verfügen müssen. Das Angebot richtet sich dabei an Anleger, die bereit sind, die mit der Beteiligung verbundenen Risiken zu tragen und die Fähigkeit haben, Verluste, die sich aus der Vermögensanlage ergeben können (bis zu einem Betrag von 100 % der Vermögensanlage (Totalverlust) zuzüglich weiterer Zahlungen bis hin zur Privatinsolvenz) zu tragen. Auf die Angaben zu den wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken der Vermögensanlage auf S. 26 - 39 des Verkaufsprospekts wird verwiesen. Das Beteiligungsangebot eignet sich nicht für Anleger, die nach einer mündelsicheren oder festverzinslichen Kapitalanlage suchen und sicher prognostizierbare Rückflüsse aus der Beteiligung erwarten. Das Beteiligungsangebot eignet sich ferner nicht für Anleger, die die Rückzahlung des eingesetzten Kapitals am Ende der Laufzeit der Vermögensanlage in einer Summe erwarten, da Kapitalrückzahlungen bereits während der Laufzeit der Vermögensanlage erfolgen.
11	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Vorliegend handelt es sich nicht um eine zur Immobilienfinanzierung veräußerte Vermögensanlage, so dass Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche nicht zu tätigen sind.
12	Nachschusspflichten	Eine Nachschusspflicht i.S.v. § 5b Abs. 1 Vermögensanlagengesetz besteht nicht.
13	Mittelverwendungskontrolleur	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c des Vermögensanlagengesetzes ist nicht erforderlich ist. Es existiert kein Mittelverwendungskontrolleur.
14	Kein Blindpool-Modell	Es liegt kein Blindpool-Modell i.S.v. § 5b Abs. 2 VermAnlG vor.
	Gesetzliche Hinweise	
	Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit dieses Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).
	Bezug des Verkaufsprospektes und des VIB	Der Verkaufsprospekt vom 24.09.2024 einschließlich etwaiger Nachträge sowie dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) können kostenlos angefordert werden bei: Bürgerwind Riedholz Betriebs GmbH & Co. KG, Aschhofen 44, 83620 Feldkirchen-Westerham.
	Bezug des letzten offengelegten Jahresabschlusses	Es wurde noch kein Jahresabschluss offengelegt. Jahresabschlüsse der Emittentin werden nach der Offenlegung im Unternehmensregister unter www.unternehmensregister.de abrufbar sein.
	Anlageentscheidung	Anleger sollten ihre etwaige Anlageentscheidung bezüglich der Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospektes zu dieser Vermögensanlage stützen.
	Ansprüche	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospektes vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.

Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises auf S. 1 vor Vertragsschluss

Ort, Datum

Name und Vorname des Anlegers

Unterschrift